

# kriens

## Beantwortung Dringliche Interpellation

### Dringliche Interpellation Cyrill Zosso: Gewährleistung sicherer Schul- und Kindergartenwege 049/2021

Eingang

13.06.2021

Zuständiges Departement

Bildungs- und Kulturdepartement



## Beantwortung

**1. Wie viele Basisstufen-SchülerInnen (inkl. Kindergarten) welche nördlich der Kantonsstrasse wohnhaft sind, wurden in Schulhäuser südlich der Kantonsstrasse eingeteilt? Wie steht diese Zahl im Vergleich zu den vier letzten Schuljahren?**

13 Kinder müssen die Kantonsstrasse überqueren, um in den Kindergarten Grossfeld zu gelangen. Um in eine der drei 1. Primarklassen in den Schulhäusern Grossfeld, Dorf und Krauer zu gelangen, werden 10 Kinder die Kantonsstrasse überqueren müssen.

Alle Kinder der jetzigen 2. Primarklasse des Schulhauses Bleiche überqueren die Kantonsstrasse, um die 3. Klasse im Schulhaus Grossfeld zu besuchen.

6 Kinder, die im zu Ende gehenden Schuljahr die 1. Primarklasse im Schulhaus Grossfeld besuchen, überqueren die Kantonsstrasse jetzt schon.

**2. In welchem Schulhaus sind die bisher im Bleichi unterrichteten Klassen vorgesehen? Bleiben die Klassen bestehen?**

Beide Klassen des Schulhauses Bleiche besuchen den Unterricht in der Schule Zentrum (Grossfeld). Die Kinder der Primarklasse bleiben zusammen. Die Kindergartenklasse erfährt die üblichen Veränderungen, hervorgerufen durch Übertritte an die 1. Klasse und durch den Zuzug neuer Kinder in das erste freiwillige Kindergartenjahr. Die neue 1. Primarklasse wird im Schulhaus Krauer unterrichtet.

**3. Was sind die konkreten Auswirkungen auf die Verteilung der Klassen nach der Schliessung des Schulhaus Bleichi im betroffenen Schulkreis? Gibt es mehr Klassen in anderen Schulhäusern?**

Das Raumpotenzial in den Schulhäusern ist in der Schulraumplanung definiert. Die Raumpotenziale in allen Primarschulhäusern werden im Schuljahr 2021/22 ausgenutzt, ausser im Schulhaus Krauer. Die beiden Klassen des Schulhauses Bleiche können nur im Zentrum (Grossfeld, Krauer inkl. Krauerwiese) unterrichtet werden. Auf umliegende Schulhäuser hat der Entscheid keinen Einfluss.

**4. Wie wird verhindert, dass Eltern ihre Kinder aufgrund des längeren/gefährlicheren Schulweges nicht in das erste Kindergartenjahr schicken?**

Die Eltern können entscheiden, ob sie ihr Kind in den freiwilligen Kindergarten anmelden oder nicht. Die Gründe für oder gegen einen Eintritt sind vielfältig. Wichtig ist, dass zusätzliche Sicherheitsmassnahmen (Pedibus) bei Bedarf eingerichtet

werden, korrektes Verhalten auf dem Schulweg in der Schule eingeübt wird und dass den Kindern das Vertrauen geschenkt wird, dass sie den Weg schaffen werden.

**5. Wie wird die sichere Bewegung von Kleinkindern über die Luzernerstrasse gewährleistet?**

Die Stadt muss sichere Schulwege anbieten. Der Schulweg ist gemäss Verordnung zum Gesetz über die Volksschulbildung aber Sache der Eltern. Oftmals wird ein Schulweg subjektiv als gefährlich empfunden. Für die Beurteilung der Gefährlichkeit sind jedoch objektive Kriterien wie Verkehrs- oder Naturgefahren massgebend. Der Schulweg über die Kantonsstrasse ist im Zentrumsbereich mit zwei durch Lichtsignale gesicherte Strassenübergängen gesichert. Aus Sicht des Stadtrates ist der Übergang mit den möglichen Massnahmen bei Frage 6 genügend sicher.

**6. Ist die Zumutbarkeit des Schulweges bei allen Kindern gewährleistet? Falls nicht, können benötigte Massnahmen grosse Zusatzkosten auslösen.**

Für die Kinder des Kindergartens ist der Schulweg sicherlich anspruchsvoll. Der Stadtrat beurteilt den Schulweg aber für zumutbar. Die Verkehrserziehung ist zu Beginn eines Schuljahres immer ein wichtiges Thema, das in Zusammenarbeit mit der Verkehrspolizei bearbeitet wird. Müssen zusätzliche Sicherheiten eingebaut werden, kann ein Pedibus (Begleitung der Kindergruppe durch eine erwachsene Person) eingerichtet werden. Wichtig ist, dass die Kinder den Weg nicht einzeln gehen.

**7. Ist der Kanton Luzern als verantwortlicher für die Kantonsstrasse in die Schulwegsicherung mit einbezogen? Steht er in der Pflicht, Massnahmen wo notwendig umzusetzen?**

Bei der Planung resp. bei grösseren Sanierungen von Kantonsstrassen wird die jeweilige Standortgemeinde im Rahmen von Vernehmlassungen begrüsst und kann ihre Anliegen einbringen. So können ortsspezifische Belange wie die Schulwegsicherung vorgebracht werden. Ebenfalls können im Falle von öffentlichen Auflagen Einsprachen eingereicht werden.

Die kantonale Dienststelle Verkehr und Infrastruktur plant ihre Projekte u.a. nach den Normen des Schweizerischen Verbands der Strassen- und Verkehrsfachleute (VSS). Massnahmen infolge weitergehenden Bedürfnisse wie der Schulwegsicherung sind durch die Standortgemeinde und nicht durch den Kanton zu tragen.

Kriens, 23. Juni 2021